

# Verordnung

## des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet "Steinbruch Lauster" auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt, Stadtkreis Stuttgart Vom 18. Februar 1983

Bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 5  
vom 31. März 1983, Seite 113/114

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale  
(Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

### § 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet "Auf der Steig", Gemarkung Stuttgart-  
Bad Cannstatt, Stadtkreis Stuttgart, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

### § 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet wird begrenzt:

durch die westliche Grenze von Flurstück 1020/1 bis 105 m südlich von Signal  
876 (A - B);

durch eine Flurstück 1020/1 in west-östlicher Richtung überquerende Linie bis  
zur westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1018 (B - C); durch die  
südliche Grenze von Flurstück 1018 bis zu der im Bereich der Neckartalstraße  
bestehenden Travertinwand (C - D);

durch diese Travertinwand bis zum Schnitt mit einer, die westliche Fabrikhallen-  
front nach Süden verlängernden Linie (D - E);

durch diese die westliche Fabrikhallenfront nach Süden verlängernde Linie  
(E - F);

die westliche Fabrikhallenfront (F - G);

durch eine von der nordwestlichen Ecke der Fabrikhalle das Flurstück 1018 in  
Richtung Nordwest überquerende Linie bis zur nordwestlichen Grenze von  
Flurstück 1018, 20 m nordöstlich vom Signal Mühlhäuser Weg (G - H); durch  
die nordwestliche Grenze der Flurstücke 1018 und 1020/1.

Das Grabungsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 19 Ar.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird.

Die Grenzpunkte sind, dem Alphabet folgend, buchstabenmäßig erfasst. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart und bei der Stadt Stuttgart, Stadtplanungsamt, als untere Denkmalschutzbehörde.

Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

Das im bezeichneten Schutzgebiet vorhandene Travertin- und Lößvorkommen ist Fundstelle für Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens der Urgeschichte, die als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützte Gegenstände sind.

Geschützt sind insbesondere:

- a) Nachweise für die Anwesenheit des eiszeitlichen Menschen (Werkzeuge, Lagerplätze, menschliche Skelette oder Skelett-Teile) sowie
- b) tierische und pflanzliche Fossilien, soweit sie für die wissenschaftliche Erforschung der Lebensbedingungen des eiszeitlichen Menschen wichtig sind.

### § 4

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. der Abbau von Travertin;
2. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
3. die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen;
4. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
5. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten oder Stützen;
6. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht beeinträchtigen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.

(5) Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle seiner Genehmigung.

## § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € belegt werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.